

**Stellungnahme
des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.
Landesverband Nord
zum Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz –
LNatSchG) und zur Änderung weiterer Vorschriften“
(Sachstand: 28. Februar 2006)**

1. Allgemeine Anmerkungen:

Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit der Novelle des Landesnaturenschutzgesetzes neue Freiräume erschließen und auf viele vom Bundesnaturenschutzgesetz abweichende Regelungen verzichten will. Insbesondere durch die Vereinfachung, Straffung und Entschlackung des Gesetzes leistet sie einen willkommenen Beitrag zu Deregulierung und Entbürokratisierung.

Besonders positiv bewerten wir die Stärkung des Vertragsnaturschutzes, die Einführung der Genehmigungsfiktion und die Flexibilisierung der Ausgleichsregelungen. Diese neuen Regelungen werden künftige Verfahren beschleunigen und Ausgleichsmaßnahmen erheblich erleichtern.

Leider geht der Gesetzentwurf jedoch an vielen Stellen immer noch über die Vorgaben des Bundesnaturenschutzgesetzes hinaus. Die Definitionen zahlreicher Schutzgebietstypen weichen von den bundesrechtlichen Vorgaben ab. Außerdem sieht der Gesetzentwurf für viele Schutzgebietstypen ausschließlich den Schutz durch Verordnung vor, während vertragsrechtliche Regelungen über weite Bereiche weiterhin nur ein Schattendasein fristen.

Der Verordnungsentwurf sieht an einigen Stellen Regelungen vor, die für Eigentümer und Vorhabensträger massive Belastungen darstellen. So sind z. B. der zu weitgehende Streichung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Pflicht der Duldung auch unzumutbarer Beeinträchtigungen für uns nicht tragbar.

2. Zu dem Entwurf im Einzelnen:

Zu § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht nicht vor, dass Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger auch über die Aufgaben der Landschaftspflege informieren. Gerade in Bezug auf die Grundsätze ist es jedoch wichtig, dass die bundesrechtlichen Vorgaben 1:1 umgesetzt werden. Aus diesen Gründen sollten die Worte „...und der Landschaftspflege“ aus dem Abs. 2 gestrichen werden.

Zu § 3 Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz

Wir begrüßen außerordentlich, dass die Landesregierung den Vertragsnaturschutz stärken will und hierfür eine obligatorische Prüfpflicht in das Gesetz einführt. Der zweite Satz des Abs. 3 erweckt jedoch den Eindruck, dass auch bei einem positiven Ergebnis der Prüfung es der Entscheidung der Behörde überlassen ist, ob vertragliche Vereinbarungen getroffen oder z. B. Verordnungen erlassen werden. **Um klarzustellen, dass der Vertragsnaturschutz Vorrang hat, sollte der zweite Satz des Abs. 3 entfallen.**

Zu § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Durch das Bundesnaturschutzgesetz ist die Landesregierung gezwungen, an den regionalen Minstdichten zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen, linearen und punktförmigen Elementen festzuhalten. **Wir bitten die Landesregierung sich bei der anstehenden Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes dafür einzusetzen, künftig auf die Festsetzung von Minstdichten zu verzichten.**

Zu § 11 Genehmigung von Eingriffen

Wir begrüßen den Verzicht auf die „Positivliste“ (§ 7 Abs. –alt-), der den Behörden mehr Spielräume bei ihren Entscheidungen einräumt. Wir bitten die Landesregierung jedoch darauf hinzuwirken, dass der neue geschaffene Spielraum von den Behörden auch landeseinheitlich genutzt wird.

Die Nr. 3 des Abs. 3 geht über das Bundesnaturschutzgesetz hinaus. Wir lehnen die geplante Einführung einer Generalklausel, Genehmigungen grundsätzlich zu versagen, wenn dem Eingriff irgendwelche andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen, entschieden ab. **Die Nr. 3 des Abs. 3 muss sich lediglich auf Rechtsvorschriften beziehen die in Form eines Gesetzes oder Verordnung gefasst sind..**

Zu § 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

Der zweite und dritte Satz des Abs. 5 erwecken den Eindruck, dass die Behörde nach gut dünken Sicherheitsleistungen im Voraus sowie für spätere Wiederherstellungsmaßnahmen fordern kann. **Um Vorverurteilungen und Luxussanierungen zu Lasten der Eingriffsträger zu vermeiden, sollte dieser Absatz konkret angeben, wann und wofür Sicherheitsleistungen verlangt werden können. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits im Vorfeld der geplanten Maßnahmen der Umfang von Ausgleichsmaßnahmen eindeutig festgelegt wird, so dass Sicherheitsleistungen seltene Ausnahme darstellen dürften.**

Zu § 13 Genehmigungsverfahren

Wir begrüßen die Einführung einer Genehmigungsfiktion außerordentlich! Leider enthält diese jedoch eine sehr weit gefasste Öffnungsklausel für Verfahren, in denen die Gemeinde nach Baugesetzbuch zu beteiligen ist. Wir befürchten, dass die Behörden diese zu weite Öffnungsklausel über Gebühr in Anspruch nehmen werden. **Daher würden wir die Einführung einer einheitlichen, pauschalen Frist z. B. von 10 Wochen begrüßen, die dann auch für fast alle Verfahren Gültigkeit hätte. Für sehr umfangreiche Verfahren könnte in seltenen und gut begründeten Fällen eine Abweichungsmöglichkeit von der Frist bestehen bleiben.**

Zu § 14 Ungenehmigte Eingriffe

Dass die Behörde bei ungenehmigten Eingriffen die Einstellung jeder Nutzung untersagen kann ist unverhältnismäßig. Die Möglichkeit zur Anordnung der Untersagung sollte sich ausschließlich auf die nicht genehmigten Nutzungen beschränken.

Zu § 16 Naturschutzgebiete

Der § 1 darf nicht vom Bundesnaturschutzgesetz abweichen. Daher sollte in der Nr. 1 zum Abs. 1 das Wort „Lebensstätten“ durch das Wort „Lebensgemeinschaften“ ersetzt werden.

Die bisherige Fassung des Abs. 2 dehnt die Verbote in Bezug auf Naturschutzgebiete unverhältnismäßig aus. Er sieht unter Nr. 1 vor, dass bestimmte von unmittelbar benachbarten Flächen ausgehende Einwirkungen verboten werden können. **Diese unverhältnismäßige Ausdehnung der Verbotsregelungen lehnen wir entschieden ab und fordern die Streichung der Nr. 1 in Abs. 2.**

Zu § 17 Biosphärenreservate

Die Definition eines Biosphärenreservats muss der des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechen. Daher sollte in der Nr. 3 des Abs. 1 das Wort „Nationalpark“ entfallen. In Nr. 4 sollten die Worte „in Teilen“ durch das Wort „vornehmlich“ ersetzt werden.

Die Formulierung des Abs. 3 untermauert den Eindruck dass auch bei einem positiven Ergebnis der Prüfung es der Entscheidung der Behörde überlassen ist, ob vertragliche Vereinbarungen getroffen oder z. B. Verordnungen erlassen werden. **Um den Vertragsnaturschutz uneingeschränkt zu stärken sollte der Abs. 3 vollständig gestrichen werden.**

Zu § 19 Naturparke

Die Definition eines Naturparks muss analog dem Bundesnaturschutzgesetz getroffen werden. Um Abweichungen von den bundesrechtlichen Vorgaben zu vermeiden muss die Nr. 1 des Abs. 1 lauten:

„überwiegend Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet sind“

Zu § 20 Naturdenkmale

Auch die Definition der Naturdenkmale muss sich streng nach den Festlegungen des Bundesnaturschutzgesetzes richten. Die Nr. 2 des Abs. 1 muss aus diesem Grund lauten:

„wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist,“

Der Abs. 3 muss geändert werden zu:

„Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe der Verordnung verboten.“

Zu § 23 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen

Die im Abs. 5 Nr. 5 und 6 vorgesehene Streichung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Anpassung und wesentlichen Erweiterung von bestehenden Schutzgebietsverordnung lehnen wir entschieden ab. Aufgrund der massiven Auswirkungen, die Anpassungen oder Erweiterungen von Schutzgebietsverordnungen auf die Betroffenen haben können, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch für diese Verfahren von großer Bedeutung. **Daher müssen die Nr. 5 und 6 aus dem Abs. 5 gestrichen werden.**

Zu § 25 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht z. B. Heiden, feuchte Staudenfluren der Gewässerufer und der Waldränder nicht als gesetzlich geschützte Biotope vor. **Daher sollte der Begriff „Heiden“ in Nr. 3 sowie die Nr. 6 aus dem Abs. 1 gestrichen werden.**

Wir bedauern, dass der Abs. 3, trotz der im Abs. 1 ausdrücklich erwähnten Möglichkeiten der vertraglichen Vereinbarungen sowie der öffentlichen Programme, zum Schutz der Biotope ausschließlich Verordnungen vorsieht. Um den Geist des neuen Landesnaturschutzgesetzes umzusetzen sollte der Abs. 3 auch Alternativen zum Instrument der Schutzverordnung nennen. Außerdem sollte in Abs. 3 klargestellt werden, dass sich die erforderlichen Schutz-, Pflege-, und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht vom Eigentümer, sondern von der öffentlichen Hand durchzuführen sind, weil der Eigentümer allein mit der Duldung schon erheblich belastet wird.

Zu § 33 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Festlegung von Entwicklungsmaßnahmen lehnen wir grundsätzlich ab, weil das Bundesnaturschutzgesetz diese nicht fordert. Aus diesen Gründen sollte sich im gesamten Unterabschnitt 4 das Wort „*Entwicklungsmaßnahmen*“ gestrichen werden, so dass sich dieser Unterabschnitt ausschließlich auf Schutzmaßnahmen beschränkt.

Zu § 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

Der § 34 sollte sich streng am Bundesnaturschutzgesetz orientieren. Das in Nr. 2, Abs. 2 enthaltene Verbot, wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu schädigen geht erheblich weiter als das im Bundesnaturschutzgesetz diese Pflanzen zu verwüsten.

Die Nr. 2 des Abs. 2 sollte lauten:

„wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“

Aus den oben genannten Gründen sollte die Nr. 4 des Abs. 2 ersatzlos entfallen.

Die in Abs. 5 vorgesehenen Verbote gehen einerseits weit über die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus und führen andererseits zu zusätzlichen Genehmigungstatbeständen, was wir ablehnen. **Um den Willen nach Deregulierung und Entbürokratisierung Nachdruck zu verleihen, sollte die Landesregierung auf den Abs. 5 vollständig verzichten und die in diesem Zusammenhang zu regelnden Verbote in den Abs. 2 aufnehmen.**

Zu § 62 Duldungspflicht

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung, dass Behörden auch unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzung anordnen können lehnen wir entschieden ab. Das Bundesnaturschutzgesetz spricht in § 9 ausdrücklich davon, dass die Länder Duldungspflichten festlegen können, soweit Eigentümer und Nutzungsberechtigte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Vom Erlass weiter gehender Vorschriften sollte die Landesregierung unbedingt absehen und den Abs. 2 vollständig streichen.

Zu § 64 Ausnahmen und Befreiungen

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmeregelung wird unnötig eingeschränkt. Es sollte der zuständigen Naturschutzbehörde überlassen bleiben, welche Ausnahmen sie zulässt. Dass sie sich hierbei an Recht und Gesetz hält, sollte selbstverständlich sein, und muss hier nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden.

Der Abs. 1 sollte lauten:

„Soweit in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fort geltenden Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen für die Erteilung näher festgelegt sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.“

ZU § 74 Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur

Die Einführung der Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen für bereits genehmigte Eingriffe lehnen wir entschieden ab. Um den Vorhabensträgern Planungssicherheit zu ermöglichen sollten dieser sicherlich überschaubaren Anzahl von Genehmigungen ein umfassender Bestandsschutz eingeräumt werden.

Der § 74 sollte lauten:

„Eingriffe in die Natur, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2004 (GVObI. Schl-H. S. 246) oder anderen Rechtsvorschriften genehmigt worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.“

Hannover, 15. Mai 2006
Dr. Matthias Peters